

Standesamtliche Eintragungen

Geburten, Eheschließungen sowie Todesfälle von Guatemalteken im Ausland, müssen im entsprechenden Konsulat eingetragen werden. Diese Eintragungen sind kostenfrei.

EINTRAGUNG VON EHESCHLIESSUNGEN

Alle Guatemalteken(innen), die in Deutschland oder Polen wohnen, müssen ihre Eheschließungen in der Botschaft von Guatemala in Berlin oder dem nächstgelegenen Honorarkonsulat eintragen, damit sie, durch das Außenministerium, an das Nationale Personenregister (RENAP) weitergeleitet werden.

1. Schicken Sie per E-Mail oder Post der Botschaft oder dem Honorarkonsulat folgende Dokumente:

Internationale
Heiratsurkunde (in englischer Sprache) oder eine Heiratsurkunde mit
beglaubigter Übersetzung in spanischer Sprache;

eine aktuelle, vom
RENAP ausgestellte Geburtsurkunde des/der Guatemalteken/in (nicht älter als ein
Jahr, ausschließlich mit der CUI-Nummer);

eine
internationale Geburtsurkunde des ausländischen Ehepartners (nicht älter als
ein Jahr);

Ausweis (DPI oder
Bescheinigung des DPI) oder Reisepass des/der Guatemalteken/in;

Reisepass des/der

ausländischen Ehemanns/Ehefrau.

Mit Angabe
von:

Namen der Eltern
(falls bekannt);

derzeitige Adresse;

Beruf von beiden Eheleuten.

2. Machen Sie bitte einen Termin mit

der Botschaft bzw. dem Honorarkonsulat aus. Zu diesem Termin erscheinen beide Eheleute mit den o.g. Dokumenten (Originale) und jeweils 2 Kopien, um das Formular zur Eintragung der Eheschließung zu unterschreiben.

3. Nach ungefähr zwei Monaten muss der letzte Schritt in Guatemala eingeleitet werden. Mit der Bestätigung der Botschaft oder des Honorarkonsulats muss einer der Eheleute oder ein Familienmitglied zur Konsularabteilung des Außenministeriums in Guatemala gehen und eine Nummer verlangen, mit der er/sie später zum RENAP geht, um dort die guatemaltekische Eintragung der Eheschließung zu bekommen.

EINTRAGUNG VON GEBURTEN

Die Kinder von guatemaltekischen Müttern oder Vätern, die im Ausland geboren wurden, sind gebürtige Guatemalteken, weshalb jeder Guatemalteke, der in Deutschland oder Polen wohnt, die Geburt seiner Kinder bei der Botschaft oder dem nächsten Honorarkonsulat eintragen lassen sollte, damit sie, durch das Außenministerium, an das Nationale Personenregister (RENAP) weitergeleitet wird.

Die Geburtseintragung kann vorgenommen werden, solange das Kind/die Kinder minderjährig ist/sind.

1. Schicken Sie per E-Mail oder Post der Botschaft oder dem Honorarkonsulat folgende Dokumente:

Internationale

Geburtsurkunde des Kindes (in englischer Sprache) oder eine Geburtsurkunde mit beglaubigter Übersetzung in spanischer Sprache;

eine aktuelle, vom

RENAP ausgestellte Geburtsurkunde des/der Guatemalteken/in (ausschließlich mit der CUI-Nummer);

eine

internationale Geburtsurkunde des ausländischen Elternteils (oder mit beglaubigter Übersetzung in spanischer oder englischer Sprache);

Ausweis (DPI oder
Bescheinigung des DPI) oder Reisepass des guatemaltekischen Elternteils;

bei
eingebürgerten Guemalteken: Ausweis (DPI oder Bescheinigung des DPI), der
gültige Reisepass und die Kopie des Einbürgerungsdokuments;

wenn einer der
Elternteile Ausländer ist, muss er/sie seinen/ihren Reisepass vorweisen;

die vom RENAP
ausgestellte Heiratsurkunde, falls die Ehe nicht in der Geburtsurkunde oder dem
Ausweis eingetragen ist;

falls einer der
Eltern gestorben ist, muss die internationale Sterbeurkunde vorgelegt werden.

Mit Angabe
des:

Namen des
Krankenhauses sowie Uhrzeit der Geburt;

derzeitiger Adresse;

Berufe beider Eltern;

Art der Geburt:
Einfach-, Zwillings- oder Mehrfachgeburt.

2. Machen Sie bitte einen Termin mit
der Botschaft bzw. dem Honorarkonsulat aus. Zu diesem Termin erscheinen beide
Eltern mit ihrem Kind/ern und den o.g. Dokumenten (Originale) und jeweils 2
Kopien, um das Formular zur Eintragung der Geburt/en zu unterschreiben.

3. Nach ungefähr zwei Monaten muss der letzte Schritt in Guatemala eingeleitet werden. Mit der Bestätigung der Botschaft oder des Honorarkonsulats muss einer der Elternteile oder ein Familienmitglied zur Konsularabteilung des Außenministeriums in Guatemala gehen und eine Nummer verlangen, mit der er/sie später zum RENAP geht, um dort die guatemaltekische Geburtsurkunde zu bekommen.

EINTRAGUNG VON TODESFÄLLEN

Wenn ein/e Guatemalteke/in im Ausland stirbt, muss der Todesfall bei der Botschaft oder dem entsprechenden Honorarkonsulat eingetragen werden, damit er in Guatemala gesetzlich anerkannt wird.

Folgende Dokumente/Daten werden benötigt:

Internationale

Sterbeurkunde des zuständigen Standesamts oder eine einfache Sterbeurkunde mit beglaubigter Übersetzung in spanischer Sprache

Geburtsurkunde des/der Verstorbenen;

DPI, Bescheinigung
des DPI, Reisepass;

Gültiger

Reisepass, DPI oder offizieller Personalausweis des Landes der Person, die die Eintragung beantragt.

Mit Angabe
von:

Todesursache und -zeitpunkt;

Familienstand,
Name des Ehepartners, Beruf und Adresse des/der Verstorbenen;

Familienstand,
Beruf und Adresse des/der Antragsteller/in.

Die Einschreibung kann ein

Familienmitglied, ein Angestellter des Bestattungsinstituts oder eine andere Person, wenn es notwendig und begründet ist, beantragen. Der/Die Antragsteller/in muss sich persönlich bei der Botschaft oder dem Honorarkonsulat vorstellen.

BEMERKUNG:

Diese standesamtlichen Eintragungen können vorgenommen werden bei:

- Botschaft von Guatemala in Berlin, Deutschland
- Honorarkonsulate in Deutschland und Polen:

Düsseldorf:

Honorarkonsul Dr. Thomas Knaak

Grafenberger Allee 277-287

Eingang C

40237 Düsseldorf

E-Mail: knaak@nehm-coll.de

München:

Honorarkonsul Otto Eckart

Grafinger Straße 2

81671 München

Tel: (089) 4062 14

Fax: (089) 4132 200

E-Mail: k.woelfel@otec-kg.de

Öffnungszeiten: Dienstag, Mittwoch und Freitag von 09:30 bis 12:30Uhr

Hamburg:

Honorarkonsul Peter Schirrmann

Esplanade 6

20354 Hamburg

Tel: (040) 350 17 239

Fax. (040) 350 17 240

E-Mail: hisek@delatrade.de

Posen, Polen:

Honorarkonsulin Katarzyna MikoBajczak

Swi ty Marcin 80/82 p.202

61-809 Poznan, Poland

Tel: 0048 (0)50 219 70 04

E-Mail: k.mikolajczak@alma.biz.pl